

Studienordnung für den Masterstudiengang Fine Arts der Zürcher Hochschule der Künste (StO MFA)

vom 13. Dezember 2023

Die Hochschulleitung, gestützt auf § 2 Abs. 3 der Rahmenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Zürcher Hochschule der Künste vom 2. November 2021, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Gegenstand

Diese Studienordnung (StO) regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der ZHdK (RO) den Masterstudiengang Fine Arts.

§ 2. Ziel des Studiengangs

¹ Das Studium Master of Arts in Fine Arts dient der Professionalisierung der individuellen und/oder kollaborativen künstlerischen Praxis von Studierenden durch eine Auseinandersetzung mit künstlerischen Herangehensweisen und Techniken, mit Theorien und Diskursen sowie mit aktuellen Debatten in der künstlerischen Forschung. Das Masterstudium fördert die Produktion, Diskussion und internationale sowie nationale Vernetzung. Der Master of Arts in Fine Arts richtet sich an Künstlerinnen und Künstler, die ihre eigene künstlerische Praxis und künstlerisch-forschende Haltung vertiefen, relevante Positionen im Kunst- und Kulturfeld übernehmen und/oder eine akademische Laufbahn antreten wollen.

² Der Abschluss des Masterstudiums ist berufsqualifizierend.

§ 3. Major-Studienprogramm

¹ Der Masterstudiengang umfasst die folgenden Major-Studienprogramme im Umfang von 90 Credits:

- a. Major Fine Arts,
- b. Major Art:ificial Studies¹.

² Die Anhänge dieser StO beschreiben die Major-Studienprogramme.

B. Zulassung zum Studium

§ 4. Zulassung

Die Zulassung zum Studium stützt sich auf die Bestimmungen der RO.

§ 5. Zulassungsverfahren und -prüfungskommission

¹ Das gestufte Zulassungsverfahren besteht aus:

- a. der Überprüfung der Voraussetzungen betreffend Vorbildung, der Sprachkenntnisse und eingereichten Unterlagen durch die Hochschuladministration,
- b. der Überprüfung der Voraussetzungen für die fachliche Eignungsabklärung,
- c. der fachlichen Eignungsabklärung durch die Zulassungsprüfungskommission,
- d. dem Entscheid über die Zulassung zum Studium.

² Die Studienleitung bestimmt eine Zulassungsprüfungskommission, die aus zwei Angehörigen des lehrenden Personals² sowie der Studienleitung besteht.

§ 6. Nachweis der Sprachkenntnisse

¹ Der Studiengang erfordert den Nachweis ausreichender Englischkenntnisse.

² Als Nachweis ausreichender Englischkenntnisse gilt:

- a. Englisch als Muttersprache,
- b. Fach Englisch im Vorbildungszeugnis (bestanden oder mindestens Note 4),
- c. Englischzertifikat gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER): B2 oder
- d. Hochschulabschluss (Bachelor/Master) in einem englischsprachigen Studiengang.

³ Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse kann in den ersten beiden Semestern erbracht werden. Die Zulassung zum Studium erfolgt in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass der Nachweis spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht werden muss, ansonsten erfolgt der Ausschluss vom Studium.

§ 7. Überprüfung

Die Voraussetzungen betreffend Vorbildung und Sprachkenntnisse sowie die folgenden eingereichten Unterlagen werden überprüft:

- a. Anmeldeformular,
- b. Portfolio,
- c. Motivationsschreiben,
- d. Bachelordiplom gemäss RO und Anforderungen der übergeordneten fachhochschul-spezifischen Erlasse.

§ 8. Voraussetzungen für fachliche Eignungsabklärung

Sofern die Voraussetzungen in § 7 erfüllt und die erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden, erfolgt die fachliche Eignungsabklärung.

§ 9. Fachliche Eignungsabklärung

¹ Die fachliche Eignungsabklärung findet in einem zweiteiligen Verfahren statt.

² Der erste Teil besteht aus der Beurteilung der eingereichten Unterlagen. Die positive Beurteilung dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Einladung zum zweiten Teil der Eignungsabklärung.

³ Der zweite Teil der Eignungsabklärung besteht aus einem Aufnahmegespräch.

⁴ Die positive Gesamtbeurteilung der eingereichten Unterlagen sowie des Aufnahmegesprächs ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium.

⁵ Eine nicht bestandene fachliche Eignungsabklärung kann einmal pro Studiengang wiederholt werden.

§ 10. Bewertungskriterien

Für die Bewertung sind bei der fachlichen Eignungsabklärung folgende Kriterien massgebend:

- a. Künstlerische Fähigkeiten und künstlerisches Potential,
- b. Qualität des Portfolios,
- c. Qualität des Motivationsschreibens,
- d. Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit,
- e. Reflexionsfähigkeit und Selbsteinschätzung,
- f. Kommunikationsfähigkeit.

C. Struktur des Studiums

§ 11. Studiendauer

Die Studiendauer beträgt in der Regel vier Semester und ist ein Vollzeitstudium. Diese kann in besonderen Fällen (insbesondere beim Nichtbestehen von Modulen etc.) auf höchstens sechs Semester verlängert werden.

§ 12. Credits pro Semester

In der Regel müssen sich die Studierenden pro Semester für 30 Credits einschreiben.

D. Studienleistungen

§ 13. Bestehen des Major-Studienprogramms

Die erforderlichen Credits für das Bestehen des Major-Studienprogramms sind in der Programmstruktur im Anhang geregelt.

§ 14. Bewertungskriterien

¹ Für die Bewertung der Leistungsnachweise sind folgende Kriterien massgebend:

- a. Künstlerische Qualität,
- b. Kontextualisierungs- und Reflexionsfähigkeit,
- c. Selbstständigkeit.

² Diese Kriterien werden nach den zu erreichenden Abschlusskompetenzen gemäss Anhang bewertet.

E. Abschluss

§ 15. Abschluss im Major-Studienprogramm

¹ Folgende Leistungen sind im Rahmen des Abschlusses zu erbringen:

- a. Masterarbeit,
- b. Portfolio,
- c. Präsentation einer künstlerischen Arbeit an der Diplomausstellung,
- d. Erfolgreiche Teilnahme am Diplomkolloquium.

² Die Studienleitung bestimmt eine Prüfungskommission, bestehend aus drei Angehörigen des lehrenden Personals² sowie mindestens einer externen Expertin oder einem externen Experten.

³ Ein erfolgreicher Abschluss bedarf mindestens der Bewertung «bestanden».

⁴ Im Falle von «nicht bestanden» kann der Abschluss einmal wiederholt werden.

F. Ausschluss

§ 16. Ausschluss

Die Departementsleitung schliesst auf Antrag der Studienleitung Studierende gemäss RO § 45 Abs. 3 aus einem Studiengang aus, wenn:

- a. die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäss Studienordnung nicht nachgewiesen wurden,
- b. die maximale Studiendauer überschritten wurde oder
- c. die Wahlpflichtmodule nach RO § 30 Abs. 4 nicht bestanden wurden.

G. Rechte an Immaterialgütern

§ 17. Rechteinhaberschaft

¹ Rechteinhaberin sämtlicher im Studium geschaffenen Erfindungen, Designs und urheberrechtlich geschützten Werke ist die ZHdK.

² Die ZHdK kann über die Lizenzierung und Übertragung von Immaterialgüterrechten entscheiden.

H. Schlussbestimmungen

§ 18. Inkrafttreten

¹ Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

² Es gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2024/25 oder später beginnen.

§ 19. Übergangsbestimmung

¹ Masterstudierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2024/25 begonnen haben, schliessen es nach bisherigem Recht gemäss Besonderer Studienordnung für den Master of Arts in Fine Arts der ZHdK vom 03.02.2010 sowie Ausbildungskonzept ab.

² Das Studium nach bisherigem Recht ist vor Ablauf der Maximalstudiendauer zu beenden.

³ Studierende, die ihr Studium unterbrechen, werden unter das neue Recht gestellt. Die Bedingungen des Wiedereintritts sowie der Anrechnung von früheren Studienleistungen richten sich nach RO § 34.

¹ Beschluss der Hochschulleitung vom 18. September 2024. In Kraft ab 1. Februar 2025.

² Beschluss der Hochschulleitung vom 16. Oktober 2024. In Kraft ab 1. November 2024.

Anhang zur Studienordnung für den Masterstudiengang Fine Arts

vom 13. Dezember 2023

Major Fine Arts

Studienstufe: Master

Umfang: Major-Studienprogramm mit 90 Credits

Abschluss: «Master of Arts ZHdK in Fine Arts mit Major Fine Arts»

Eingangskompetenzen

Die Studienanfängerinnen und -anfänger verfügen über:

- Fähigkeit, die eigene Arbeit durch eine Auseinandersetzung mit künstlerischen Verfahrensweisen, Methoden und Theorien selbstständig zu entwickeln, zu reflektieren und zu präsentieren,
- Fähigkeit, die eigene Arbeit in der zeitgenössischen Kunst, Kultur und Gesellschaft zu kontextualisieren sowie in einem Portfolio sicht- und diskutierbar zu machen,
- Theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich des Öffentlichmachens der eigenen Arbeit im Kunst- und Kulturfeld,
- Fähigkeit, alleine und gemeinsam mit anderen künstlerische Projekte zu konzipieren und umzusetzen,
- Fähigkeit zur Netzwerkbildung mit relevanten beruflichen Akteurinnen und Akteuren,
- Kenntnisse in Kunstgeschichte, Kunsttheorie und -kritik.

Abschlusskompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage:

- ihre künstlerische Arbeit auf der Grundlage einer fundierten Auseinandersetzung mit künstlerischen und forschenden Herangehensweisen, Methoden und Theorien selbstständig weiterzuentwickeln, zu reflektieren sowie zu präsentieren,
- ihre eigene künstlerische Praxis versiert in Englisch zu reflektieren, zu kommunizieren und zu präsentieren,
- das eigene berufliche Netzwerk mit relevanten internationalen Akteurinnen und Akteure zu intensivieren, um die eigene Positionierung im Kunstfeld gezielt voranzutreiben,
- selbstständig, sowie gemeinsam, in transkulturellen, wie auch in inter- und transdisziplinären Kollaborationen zu arbeiten,
- sich einen eigenen ökonomischen Kontext zu erschliessen,
- eine allfällige akademische Laufbahn im Rahmen eines PhD anzutreten und/oder eine eigenständige Rolle im Kunst- und Kulturfeld zu übernehmen.

Programmstruktur

Für das Bestehen des Major-Studienprogramms Fine Arts im Master müssen mind. 90 Credits absolviert werden.

Es müssen Module aus folgenden Modulbereichen gemäss folgenden Regeln absolviert werden:

Praxis	mind. 54 Credits aus P-Modulen
Kontext	mind. 15 Credits, davon 3 Credits aus P-Modulen und 12 Credits aus WP-Modulen
Abschluss	mind. 21 Credits aus P-Modulen

Legende: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Inkrafttreten und Wirksamkeit

¹ Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. Er wurde von der Hochschulleitung am 13. Dezember 2023 genehmigt.

² Der Anhang gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab Herbstsemester 2024/25 oder später beginnen.

Anhang zur Studienordnung für den Masterstudiengang Fine Arts

vom 18. September 2024

Major Art:ificial Studies

Studienstufe: Master

Umfang: Major-Studienprogramm mit 90 Credits

Abschluss: «Master of Arts ZHdK in Fine Arts mit Major Art:ificial Studies»

Eingangskompetenzen

Die Studienanfängerinnen und -anfänger verfügen über:

- Interesse, die eigene Arbeit durch eine Auseinandersetzung mit künstlerischen Verfahrensweisen, Methoden und Theorien in Verbindung mit technologischen Verfahrensweisen sowie Diskursen selbstständig zu entwickeln, zu reflektieren und zu präsentieren,
- Fähigkeit, die eigene Arbeit in der zeitgenössischen Kunst, digitalen Kultur und Gesellschaft zu kontextualisieren sowie in einem Portfolio sicht- und diskutierbar zu machen,
- Theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich der Distribution und des Öffentlichmachens der eigenen Arbeit im Kunst- und Kulturfeld,
- Fähigkeit, allein und gemeinsam mit anderen künstlerische Projekte zu konzipieren und umzusetzen,
- Fähigkeit zur Netzwerkbildung mit relevanten beruflichen Akteurinnen und Akteuren,
- Kenntnisse in Kunstgeschichte, -theorie und -kritik, sowie grundlegendes Wissen sowie ausgeprägtes Interesse an Diskursen und Praktiken im Feld neuer Technologien/KI.

Abschlusskompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage:

- künstlerische Arbeiten im Bereich Kunst und Technologie auf der Grundlage einer fundierten Auseinandersetzung mit künstlerischen und forschenden Herangehensweisen in Verbindung mit technologischen Verfahrensweisen und Diskursen, Methoden und Theorien umzusetzen und diese versiert in Englisch zu reflektieren, zu vermitteln und zu präsentieren,
- das eigene berufliche Netzwerk mit relevanten internationalen Akteurinnen und Akteure zu intensivieren, um die eigene Positionierung im Kunstfeld gezielt voranzutreiben,
- selbstständig, sowie gemeinsam, in inter- und transdisziplinären Kollaborationen zu arbeiten,
- sich unternehmerische und berufliche Möglichkeiten im Bereich Kunst und neue Technologien/KI zu erschliessen,
- eine allfällige akademische Laufbahn im Rahmen eines PhD anzutreten und/oder eine eigenständige Rolle im Kunst- und Kulturfeld zu übernehmen.
- die Potenziale und Risiken der jüngsten technologischen Entwicklungen artikulieren zu können und ihr Wissen verantwortungsbewusst einzusetzen.

Programmstruktur

Für das Bestehen des Major-Studienprogramms Art:ificial Studies im Master müssen mind. 90 Credits absolviert werden.

Es müssen Module aus folgenden Modulbereichen gemäss folgenden Regeln absolviert werden:

Praxis	mind. 54 Credits aus P-Modulen
Kontext & Technologie	mind. 15 Credits aus WP-Modulen
Abschluss	mind. 21 Credits aus P-Modulen

Legende: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Inkrafttreten und Wirksamkeit

¹ Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Februar 2025 in Kraft. Er wurde von der Hochschulleitung am 18. September 2024 genehmigt.

² Dieser Anhang gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab Herbstsemester 2025/26 oder später beginnen.